

Verordnung über Gruppenwasserversorgungen

RRB vom 5. Januar 1962

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 28 Absatz 3 und § 51 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959¹⁾ und § 15 der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 22. März 1960²⁾

beschliesst:

§ 1. Begriff

Eine Gruppenwasserversorgung liegt vor, wenn zwei oder mehr Gemeinden ganz oder teilweise aus der gleichen Anlage mit Wasser versorgt werden.

§ 2. Form des Gemeinschaftsverhältnisses

Die Gemeinden können das Gemeinschaftsverhältnis durch die Bildung eines Zweckverbandes, durch den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages oder auf andere zweckmässige Weise begründen.

§ 3. Anordnungen des Regierungsrates

¹⁾ Wo das öffentliche Interesse eine das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassende Wasserversorgung verlangt, kann der Regierungsrat Massnahmen zugunsten der Gruppenwasserversorgung vorschreiben (§ 28 Abs. 3 WRG SO).

²⁾ Der Regierungsrat kann, sofern es zweckmässig und allen beteiligten Gemeinden zumutbar ist, insbesondere:

- a) mehrere Gemeinden zur Planung und Erstellung sowie zum Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Wasserversorgung verpflichten;
- b) eine Gemeinde zur Wasserlieferung an andere Gemeinden verpflichten.

³⁾ Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die Beteiligten innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.

§ 4. Kostenverteilung

¹⁾ Die Anteile an den Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Anlagen und die Vergütungen für Wasserlieferungen sind von den Beteiligten zu vereinbaren.

²⁾ Können sich diese nicht verständigen, so entscheidet der Regierungsrat.

³⁾ § 3 der Wasserrechtsverordnung³⁾ findet sinngemäss Anwendung.

¹⁾ BGS 712.11.

²⁾ BGS 712.12.

³⁾ BGS 712.12.

712.651

§ 5.¹⁾ *Staatsbeiträge*

Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften des Gebäudeversicherungs-²⁾ und des Finanzausgleichsgesetzes³⁾ ausgerichtet.

§ 6. ...⁴⁾

§ 7. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 26. Januar 1962⁵⁾

¹⁾ § 5 Fassung vom 1. Dezember 1992; GS 92, 664.

²⁾ BGS 618.111.

³⁾ BGS 131.71.

⁴⁾ § 6 aufgehoben am 17. Oktober 1988.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 20. September 1963 am 27. September 1963;
- 17. Oktober 1988 am 1. Januar 1989;
- 1. Dezember 1992 am 1. Januar 1993.